

Schutzkonzept der PSG Rickenbach für die Benützung der Infrastrukturanlagen durch Dritte gültig ab 11. August 2020

Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat mit der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (in Kraft getreten per 22. Juni 2020) die zu treffenden Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen geregelt. Dabei gilt auch nach wie vor der Grundsatz (Art. 3 dieser Verordnung), dass jede Person die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie beachtet. Gemäss Art. 2 dieser Verordnung behalten die Kantone ihre Zuständigkeit, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Im DEK Entscheid 5 vom 29. Juni 2020 (gültig ab 4. Juli 2020) sind die kantonsspezifischen Anordnungen geregelt.

Gemäss Art. 4 der Verordnung müssen Betreiber (in diesem Fall die PSG Rickenbach) wie auch Organisatoren (Vereine etc.) von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Mit Weisung des BAG an die Kantone vom 13. Juli 2020 wird eine verstärkte Kontrolle der Umsetzung von Schutzkonzepten gefordert. Per 4. August 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die verstärkte Kontrolle der Umsetzung von Schutzkonzepten geregelt und in Kraft gesetzt. Bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsveranstaltungen im Laienbereich und bei Sonderveranstaltungen von professionellen Betrieben ausserhalb des Regelbetriebs trifft der Kanton nun weitere Massnahmen. **In einem ersten Schritt wird von Organisatorinnen und Organisatoren solcher Veranstaltungen eine Erklärung betreffend Vorliegen und Umsetzung eines aktuellen Schutzkonzeptes verlangt.** Die Erklärungen werden überprüft und bei Bedarf werden weitere Informationen zu den Schutzkonzepten eingeholt. Sodann können stichprobenweise die Schutzkonzepte überprüft und deren Umsetzung vor Ort kontrolliert werden. **Auch Politische Gemeinden sowie Schul- und Kirchgemeinden sind gehalten, bei Veranstaltungen, die sie bewilligen oder in ihren Einrichtungen stattfinden, die Umsetzung eines aktuellen Schutzkonzeptes einzufordern.** Für die Entgegennahme von Erklärungen im Bereich Kultur und Sport ist das Generalsekretariat des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) zuständig (dek@tg.ch). Die entsprechenden Formulare können auf der Website des Kantons der jeweiligen Generealsekretariate und des Sport- und Kulturstamts bezogen werden. Die Erklärung soll spätestens fünf Tage vor dem Veranstaltungsdatum der zuständigen Stelle eingereicht werden. **Von dieser Regelung (Erklärung zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes für öffentliche Veranstaltungen) nicht betroffen sind regelmässige Aktivitäten von Vereinen, welche in Räumlichkeiten der Schule stattfinden.**

Ziele

Weiterhin steht die **Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle.** Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich von Vereinsaktivitäten soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen solche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden.

Infrastrukturanlagen der PSG Rickenbach

Ab 10. August 2020 stehen den Vereinen oder Dritten folgende Räumlichkeiten **wieder** zur Benützung für ihre Aktivitäten **zur Verfügung**:

- Turnhalle im Turnhallenschulhaus
- Spielwiese
- Garderoben im UG Turnhallenschulhaus
- WC-Anlagen im EG Turnhallenschulhaus
- Schulzimmer für HSK-Unterricht im EG Turnhallenschulhaus
- Singsaal im EG Thurlindenschulhaus
- WC-Anlagen im EG Thurlindenschulhaus

Bis auf Weiteres (sicher bis nach den Herbstferien 2020) stehen folgende Räume **nicht zur Verfügung**:

- Schulküche im UG Turnhallenschulhaus
- Sitzungszimmer im UG Turnhallenschulhaus
- Dachturnhalle im Turnhallenschulhaus

Schutzkonzept des Nutzers / Organisators der Schulräumlichkeiten

Ein **Anrecht auf die Nutzung** der Räumlichkeiten der PSG Rickenbach besteht nur, **wenn der jeweilige Verein / externe Nutzer ein Schutzkonzept dem Verantwortlichen für die Liegenschaften** der PSG Rickenbach, Andreas Bommer (abommer@bluewin.ch), **abgibt**. Solche Schutzkonzepte sollen auf den Vorgaben des übergeordneten Verbands basieren und durchs BAG plausibilisiert sein.

Für die Umsetzung und Einhaltung des entsprechenden Schutzkonzepts ist jeder Nutzer / Organisator selber verantwortlich. Verstösse gegen das Schutzkonzept können im Wiederholungsfall den Entzug der Nutzungserlaubnis für die Infrastrukturanlagen der PSG Rickenbach zur Folge haben.

Vorgaben der PSG Rickenbach zum Schutzkonzept

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sport- / Vereinsaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der **Hygieneregeln des BAG**.
2. **Abstand halten** (1,5 m Abstand zwischen 2 Personen, kein Körperkontakt).
3. Alle Beteiligten **halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte**.
4. Führen von **Kontaktlisten** (Protokollierung der Teilnehmenden), damit bei einer allfälligen Infektion die Nachverfolgung der Infektionskette möglich ist.
5. Möglichst **gleichbleibende Gruppenzusammensetzungen**.
6. **Besonders gefährdete Personen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten. Die Einhaltung der Vorgaben für Risikopersonen müssen die Vereine / Organisationen im individuellen Schutzkonzept aufzeigen.
7. **Personen mit Krankheitssymptomen** dürfen am Training, an der Probe etc. nicht teilnehmen.
8. Werden an einem Abend die **Räumlichkeiten von mehreren Vereinen / Organisationen nacheinander benützt**, so ist bilateral unter Information von A. Bommer (Mitglied Schulbehörde der PSG Rickenbach) sicherzustellen, dass sich die vorherigen Benützer des Raumes nicht mit den nachfolgenden Benützern dieses Raumes vermischen.

9. Vor dem Betreten der Räume resp. Spielwiese und nach dem Verlassen der Räume resp. Spielwiese sind die **Hände gründlich mit Seife zu waschen**.
10. Die benützten **Räume** sollen möglichst **oft und gut gelüftet** werden.
11. Es dürfen nur die zugewiesenen **WC's** in den Erdgeschossen der jeweiligen Schulhäuser benützt werden.
12. Für die **Desinfektion der Oberflächen und der benützten Sportgeräte** ist jeder Nutzer selber verantwortlich. Die Schule stellt Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Geräte sollen vor und nach der Lektion desinfiziert werden.
13. Die **Nutzung** privater resp. **vereinseigener Geräte** steht im Vordergrund.
14. Die **Erklärung zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes** für öffentliche Veranstaltungen (Einzelanlässe wie Fussballturnier, Faustballanlass etc.) hat durch den Organisator zu erfolgen mit Information an A. Bommer, dass dies erfolgt ist.
15. Die **Umsetzung der Schutzmassnahmen** der PSG Rickenbach sowie des durchführenden Vereins / Organisators sind **durch einen auf dem Anwesenheitsprotokoll zu vermerkenden Verantwortlichen** sicherzustellen. Zusätzlich wird die PSG Rickenbach stichprobenartige Kontrollen durchführen.

Rickenbach, 11. August 2020

Primarschulbehörde Rickenbach